



# Solidarität

## Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis vierteljährlich 3,- Mk. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 2,- Mk., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 31. Juli bis 6. August ist die Beitragsmarke in das mit 32 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

### Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Die Zahlstelle Göttingen hat beschlossen, den Lokalbeitrag von 30 auf 50 Pf. zu erhöhen. Der Verbandsvorstand erteilt hierzu die Genehmigung.

Der Verbandsvorstand.  
F. A. E. Pucher, 1. Vorst.

### Die Gauleiterkonferenz

Am 23. und 24. Juli waren in Berlin Verbandsvorstand und Gauleiter zu einer Konferenz versammelt, an der auch der Vorsitzende des Verbandsrats Prof. Schmid-München teilnahm. Hauptgegenstand war die Besprechung der durch den Schiedspruch vom 27. Juni entstandenen Situation. Ueber keine Vorgeschichte hat uns das Beschlusprotokoll der Tarifauschussung unterrichtet. Was nachher gewesen ist, darf zum Teil auch als bekannt vorausgesetzt werden. In der „Solidarität“ wurde eingehend darüber berichtet. Der Beschluß des Verbandsvorstandes in seiner Sitzung am 3. Juli 1921, nachdem für die Hilfsarbeiterschaft der erwähnte Schiedspruch als unannehmbar erklärt wurde, hat in den Mittalbeiterkreisen lebhaften und ungeteilten Zustimmung gefunden. In den Mitgliederveranstaltungen und Vertretersonferenzen wurde das Resultat der Tarifauschussverhandlungen abfällig kritisiert und überall abgelehnt. Auch unternehmerischerseits fand der Schiedspruch keine Anerkennung, so daß die Frage, was nun werden sollte, in welcher Weise für die Arbeiter und Arbeiterinnen des Buchdruckgewerbes eine dringende notwendige Aufbesserung ihrer Bezüge geschaffen werden könnte, weiter offen blieb. Durch Verhandlungen, die am 18. Juli in Leipzig, veranstaltet durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts im Reichsarbeitsministerium, zwischen Prinzpalz und Gehilfenvertretern geführt wurden, kam es zu einem Einigungs-vorschlag, der den Schiedspruch vom 27. Juni abänderte. Er hat folgende Fassung:

Der am 27. Juni 1921 im Reichsarbeitsministerium gefällte Schiedspruch wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Das am 3. November 1920 abgeschlossene Lohnabkommen mit seiner Erneuerung gilt nunmehr mit Einschluß der Wirtschaftsbeihilfe bis zum 31. Oktober 1921.
2. Die Gehältn der Klasse B erhalten außer der bisherigen Wirtschaftsbeihilfe eine monatliche Zulage, und zwar in den Orten mit einchl. 7 1/2 Proz. Lokalaufschlag 12 M., in den Orten mit einchl. 17 1/2 Proz. 14 M., in den Orten bis einchl. 25 Proz. Lokalaufschlag 17 M.
3. Zu Protokoll wird erklärt: Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß die in Aussicht stehende Erhöhung der Brotpreise, die für rationiertes Brot eine Erhöhung etwa bis zu 750 M. und für den freien Laib Brot (1900 Gramm) etwa 12 bis 13 M. betragen soll, keinen Anlaß für neue Forderungen der Gehilfenschaft innerhalb der Vertragsdauer bietet.

Dagegen steht es der Gehilfenschaft frei, im Laufe des Oktober neue Forderungen für diesen Monat zu stellen, sobald die amtliche Indexziffer des Statistischen Reichsamtes eine Erhöhung der Lebensmittel um mindestens 15 Prozent gegenüber den Zahlen zeigt.

Bemerkte sei, daß Vertreter unseres Verbandsvorstandes an den Leipziger Einigungsverhandlungen nicht teilgenommen haben. Zu dem Einigungsvorschlag hat sich eine Gauleiterkonferenz der Buchdrucker bereits geäußert, worüber im „Korrespondenz“ berichtet wurde. Sie hat diesen Vorschlag ablehnen müssen. Zu demselben Beschluß kam, wie die untenstehende Entschließung zeigt, die Konferenz unserer verantwortlichen Verbandsfunktionäre.

beschlossene Wirtschaftsbeihilfe, der im Juni gefällte Schiedspruch und zuletzt der sogenannte Einigungs-vorschlag, der eine Einigung ja nicht gebracht, sondern nur versucht hat, sehen alle Abstufungen nach dem Alter der Beschäftigten vor. Nebenbei wird, was für Lohnunterstützungen die Hilfsarbeiter schon durch die Höhe des Reichstarifs haben, die nicht abhängig von der Leistung des Arbeiters, sondern vom Lebensalter und Familienstand gemacht werden. Eine weitere Staffelung, die für die schon am niedrigen Entlohnungen noch weniger oder nichts bringt, kann nicht mehr verantwortet werden. Dabei aber noch bei der Bewertung der weiblichen Arbeitskraft nach dem Alter Lohnunterstützungen zu machen, muß erst recht abgelehnt werden. Die jüngere Kollegin leistet nicht weniger als die ältere Arbeitsgenossin, manchmal sogar mehr. Mit welchem Recht also wollen wir mit unserer Zustimmung aus der Arbeitskraft des jüngeren Hilfspersonalis den Unternehmern einen Ertragsprozent verschaffen. Das können und dürfen unsere Verbandsfunktionäre nicht zugeben, sie müssen sich gegen derartige Vereinbarungen wehren, soweit wirtschaftliche und organisatorische Verhältnisse sie dabei unterstützen.

Nicht bei allen Berufsgruppen unseres Gewerbes sind die Verhältnisse die gleichen. Bei den gelernten Arbeitern im Buchdruckgewerbe liegen sie zum Teil anders. Größere Rücksichtnahme auf weibliche Arbeiter ist bei ihnen nicht vonnöten. Die Zahl der jüngeren Arbeiter ist verhältnismäßig gering. Ganz junge, eben aus der Lehre getretene Kollegen werden in der Arbeitsleistung, die ja in erster Linie Qualitätsarbeit vorliegt, gegen ihre älteren Kollegen zurückbleiben. Ihre daher etwas geringere bemessene Entlohnung erscheint verständlich, wenn sie auch in Bezug auf die Höhe — hierbei ohne Unterschied zwischen älteren und jüngeren Gehältn — gemessen nicht nur an den wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern auch an den Löhnen anderer Arbeiterkategorien, ungerecht und unzureichend ist. Trotz der Verschiedenheit in der Arbeitsverrichtung zwischen Gehältn und Hilfsarbeitern, obwohl beide Arbeitergruppen desselben Gewerbes auch bei der Entlohnung nach einem Schema nicht immer behandelt werden können, ist es und wird es stets möglich sein, bei den Verhandlungen ein für beide annehmbares Resultat zu erzielen, wenn gegenseitige Rücksichtnahme auf organisatorische und wirtschaftliche Verhältnisse geübt wird. Die durchsichtige Laizität der Unternehmer bei den derzeitigen Verhandlungen, künstlich Gegenfuge zwischen uns und unseren gelernten Kollegen zu schaffen, wird daher keinen Erfolg haben. Die Verbandsleitungen stehen in ständiger Verbindung miteinander, sind bestrebt und durchaus gewillt — und es kann ja auch nicht anders sein —, ein für alle Angehörigen des Gewerbes nach Lage der Verhältnisse bestmögliches Uebereinkommen zu erzielen. Wenn hier und da auch Leiber in der Oeffentlichkeit ein von Unmut und Verärgerung getriebener Arbeitgenosse, vielleicht auch aus einer gewissen Ueberhebung heraus, in wenig folgerativer Art sich ärgerlich entleert, so sind das Ausnahmen, die die kameradschaftliche Art in der Zusammenarbeit beider Organisationsleitungen nicht trüben können. Die weiteren Verhandlungen über die jetzt schwebenden Lohnfragen werden natürlich wie üblich gemeinsam geführt.

Die Aussprache in der Konferenz, die einen zehntägigen Arbeitstag ausfüllte, zeitigte nachstehende Entschließung.

Die am 23. und 24. Juli 1921 in Berlin tagende Konferenz des Verbandsvorstandes und der Gauleiter billigt nach eingehender Untersuchung und Besprechung der durch das Verhalten der Unternehmer im Buchdruckgewerbe geschaffenen ersten Situation in Uebereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Verbandsrats einstimmig den Beschluß des Verbandsvorstandes, der den vom Schiedsgericht im Reichsarbeitsministerium am 27. Juni 1921 in vollständiger Verkennung der Lage der Hilfsarbeiter gefällten Schiedspruch ablehnt.

Ebenso einstimmig lehnt die Konferenz den am 18. Juli in Leipzig gemachten Einigungsvorschlag ab, weil er noch weniger als der Schiedspruch den wirtschaftlichen Interessen des Hilfspersonalis in den Buchdruckerien entspricht.

Die in den nächsten Wochen sicher einsetzende Preiswelle, durch die eine weitere enorme Vertiefung aller unbedingt zum Leben notwendigen Verbrauchsartikel herbeigeführt wird, gewinnt die führenden Verbandsfunktionen nicht darauf zu verzichten, für alle Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen, gleich welchen Alters,

eine Erhöhung des Lohnverdienens zu erstreben. Dadurch soll der Hilfsarbeiterschaft die Möglichkeit gegeben werden, noch eine weitere Untergrabung ihrer ohnehin schon aufs äußerste geschwächten Arbeitskraft zu verhindern.

Eine Vergrößerung der bereits bestehenden Lohnunterstützungen in den Altersklassen und zwischen Lehrlingen und Verheirateten muß als unsozial, unbillig und nicht der Gerechtigkeit entsprechend mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden.

Sind die Unternehmer im Buchdruckgewerbe nicht gefonnen, auch für das Hilfspersonal einen gerechten Lohnausgleich zu schaffen, der die Existenzmöglichkeit sichert, so drängen sie die Hilfsarbeiterschaft in eine Stellung, die unter den derzeitigen Verhältnissen eine Gefährdung der gewerblichen und tariflichen Ordnung zur Folge hätte. Die verantwortlichen Funktionäre des Hilfsarbeiterverbandes müssen jede Verantwortung für diese Folgen ablehnen.

Die Konferenz erwartet von allen Mittalteilern, daß sie sich nicht zu unbesonnenen Schritten hinreißt, aber im gegebenen Zeitpunkt bereit sind, strengstens den Anweisungen der Verbandsleitung Folge zu leisten.

Am zweiten Tage der Konferenz wurden in der Hauptsache innere organisatorische Angelegenheiten erörtert, von denen besonderer Wiedergabe aus tatsächlichen Gründen abgesehen werden muß.

Im ganzen genommen haben die leitenden Verbandsfunktionen Richtlinien festgelegt, die bestimmend und bindend für die gesamte Mittalteilerschaft sind. Unsere Mittalteilhaber dürfen sich nicht scheuen, daß von der Verbandsleitung nicht unterlassen und alles versucht werden wird, was das berechtigste Interesse der Hilfsarbeiterschaft erfordert.

(Siehe letzte Nachrichten auf der dritten Seite.)

### Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn

Von Wilhelm Keil.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 2. Juli den Gesetzentwurf über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn einstimmig angenommen. Selbst der Kommunist Kurt Geyer hat bei der dritten Lesung anerkannt, daß dieses Gesetz wesentliche Verbesserungen des Steuerabzugs bringt. Zum erheblichen Teil sind diese Verbesserungen der Arbeit des Steueranschlusses des Reichstags zu danken, in dem die Vertreter aller drei Arbeiterparteien in sämtlichen Fragen einig gingen und meist auch die Zustimmung aller bürgerlichen Parteien zu unseren Anträgen erreicht wurde.

Die erste Verbesserung stellt die Einbeziehung der Empfänger von Renten aus der reichsrechtlichen Unfall-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dar. Nach der Vorlage sollten zwar die Ruhegehälter der Beamten und die Witwen- und Waisenpensionen unter die sogenannte Lohnsteuer fallen, nicht aber die vorbenannten Rentenbezüge. Die Folge wäre nicht etwa die Freilassung dieser Bezüge gewesen, sondern wie die Regierung erklärte, ihre Veranlagung zur Einkommensteuer auf Grund der Anmaßen der auszahlenden Klassen. Den Rentenempfängern wäre hierbei die Ermäßigung um den Betrag der Vermögenskosten (1800 M.) verloren gegangen. Nach ihrer Einbeziehung in die Lohnsteuer steht den Rentenempfängern diese Ermäßigung neben den 1200 M., die bei jedem Steuerpflichtigen frei bleiben, zu. Das bedeutet, daß der alleinstehende Rentenempfänger mit 3000 M. steuerfrei bleibt. Der verheiratete Rentenempfänger genießt Steuerfreiheit für weitere 1200 M. zuzunehmen seiner Frau. Hat er Kinder, so kommen für jedes derselben weitere 1800 M. hinzu, sofern die Kinder nicht über 17 Jahre alt sind und eigenes Arbeitseinkommen haben. Bei einem verheirateten Rentenempfänger mit zwei zu berücksichtigenden Kindern tritt also der Steuerabzug erst ein, wenn der Rentenbezug 7800 M. übersteigt und nur für den übersteigenden Teil.

Siehe sei gleich bemerkt, daß diese Freistellungen natürlich für alle der Lohnsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen gelten.

Eine Verbesserung des zurzeit geltenden Gesetzes, die der Entwurf schon brachte, besteht darin, daß der Ehemann die Steuerermäßigung für die Ehefrau in jedem Falle genießt, auch wenn die Ehefrau eigenes Arbeitseinkommen hat und bei dessen Besteuerung die Ermäßigung nochmals eintritt.

Ueber den Entwurf hinaus, der nur für Kinder unter 14 Jahren mit eigenem Arbeitseinkommen dem Vater die Ermäßigungen zugestehen wollte, wurde beschlossen, diese Altersgrenze auf 17 Jahre festzusetzen. Für Kinder, die kein eigenes Arbeitseinkommen haben, wird dem Vater bis zur Volljährigkeit (21 Jahre) die Ermäßigung zugestanden.

Von erheblicher Bedeutung ist ferner die Strelchung der in der Vorlage gemachten Unterscheidung zwischen ständigen und unständigen Arbeitern. Um bei den unständigen Arbeitern, die nur wenige Stunden bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dieselben Abzüge machen zu können wie bei ständigen, wurden die Beträge, um die sich der 10proz. Steuerabzug ermäßigt, in Löhnen für je 2 Arbeitsstunden aufsteigend.

Die Vorlage wollte den Lohnsteuerpflichtigen, denen bekanntlich steuerfreie Werbungskosten im Betrag von 1800 M. eingeräumt sind, erst dann einen größeren Betrag für Werbungskosten zugestehen, wenn sie nachweisen, daß sie einen Werbungskostenaufwand von mehr als 2700 M. haben. Und zwar sollte in diesem Falle das Recht der nachträglichen persönlichen Veranlagung am Jahresabschluss mit Rückerstattung des zuviel abgezogenen Betrages gelten. Die Spannung zwischen 1800 M. und 2700 M. sollte unberücksichtigt bleiben. Auf unseren Antrag wurde bestimmt, daß der Steuerpflichtige schon einen Anspruch auf weitere Ermäßigung des Steuerabzugs hat, wenn er nachweist, daß er einen Werbungskostenaufwand hat, der den Betrag von 1800 M. um wenigstens 150 M. übersteigt.

Sehr ins Gewicht fällt auch die auf unser Drängen in die Vorlage eingefügte Bestimmung, daß Dienstaufwandsentschädigungen beim Steuerabzug außer Ansatz bleiben. Die Regierung wollte die Dienstaufwandsentschädigungen mit den Werbungskosten als gedeckt ansehen. Daß das nicht möglich war, zeigt schon die Tatsache, die einem auswärtig beschäftigten Monteur oder einem Probitionsfreisenden für wenige Wochen zu gewahren ist, über den ganzen Betrag der Werbungskosten hinausgeht.

Für mittellose Angehörige, die der Lohnsteuerpflichtige unterhält, kann er Ermäßigung in derselben Höhe beanspruchen, wie für Kinder. Die Vorlage wollte diese Ermäßigungen nur in der für die Ehefrau vorzusehenden Höhe gewähren und außerdem sie davon abhängig machen, daß die mittellosen Angehörigen mit den Steuerpflichtigen in einer Haushaltung leben. Diese Vorbedingung wurde gestrichen.

Ein Einkommen aus anderen Quellen als aus Arbeit muß der Lohnsteuerpflichtige erst dann veranlagern, wenn es mehr als 600 M. beträgt (Vorlage 300 M.).

Das Recht auf Veranlagung steht dem Lohnsteuerpflichtigen zu, wenn er Ermäßigung in Rücksicht auf besonders ungünstige Verhältnisse (Krankheit, Unfall, hohe Erziehungskosten für die Kinder usw.) beanspruchen kann, wenn er Werbungskosten von mehr als 2700 M. hat und wenn die Ermäßigungen, die ihm gesetzlich zugesichert sind, beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt sind.

Erwerbslose, bei denen diese Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht werden, haben Anspruch auf alsbaldige Erstattung des Unterschiedes zwischen dem angerechneten und dem nicht angerechneten Ermäßigungsbetrag.

Nach der Vorlage, die davon ausgeht, daß jeweils am 1. Oktober eine Personenstandsaufnahme erfolgt, sollte die Zahl der Familienangehörigen für den Steuerabzug im ganzen folgenden Kalenderjahr unverändert

maßgebend sein, eine Zunahme der Familienangehörigen sollte in Rücksicht auf die Behörden und den Arbeitgeber, deren Geschäfte möglichst vereinfacht werden sollen, erst im übernächsten Kalenderjahr berücksichtigt werden. Durch einen einstimmig angenommenen Antrag unserer Fraktion wurde wenigstens erreicht, daß ein Zuwachs von mindestens zwei Personen vom nächsten 1. April ab zu berücksichtigen ist.

Die neu beschlossenen Ermäßigungen des Steuerabzugs, vor allem die für die Werbungskosten, treten am 1. August d. J. in Kraft. Sind nicht Ermäßigungen in dieser vollen Höhe schon vom 1. April ab berücksichtigt worden, so werden in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1921 entsprechend größere Ermäßigungen gewährt. In diesem Falle betragen die Ermäßigungen für die Werbungskosten in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober, wenn der Arbeitslohn gewährt wird:

nach Stunden: 0,40 M. für je 2 Stunden,  
nach Tagen: 1.— M. täglich,  
nach Wochen: 8,40 M. wöchentlich,  
nach Monaten: 35.— M. monatlich.

Die Einkommensteuer gilt für Lohn- und Gehaltseinkommen bis zu 24000 M. vom 1. April d. J. ab im vollen Umfang als getilgt, wenn der Steuerabzug nach diesen Vorschriften bewirkt ist.

Es kann nicht bestritten werden, daß der Steuerabzug vom Lohn und Gehalt nunmehr eine viel erträglichere Belastung erfahren hat, als er sie im Anfang aufwies. Sache der Gewerkschaften und der Betriebsräte wird es sein, dafür zu sorgen, daß die Vorteile, die das neue Gesetz bietet, allen Arbeitern zu gute kommen.

## ■ ■ Aus unseren Zahlstellen ■ ■

**Duisburg.** In einer auf beschwerten Mitglieberversammlung, welche am 20. Juli 1921 im Vereinslokal Meute stattfand, nahm die Mitgliedschaft Duisburgs Stellung zum Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums vom 28. Juni. Nachstehender Beschluß fand einstimmige Annahme. Die am 20. Juli 1921 tagende Versammlung der Mitgliedschaft Duisburg gibt ihrer Entrüstung Ausdruck über das ablehnende Verhalten der Prinzipale auf der letzten Tarifausgleichung. Die Versammlung hält auch die Sätze des Schiedspruchs des Reichsarbeitsministeriums für durchaus ungenügend und behauert insbesondere das Ausfallen der lebenden Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen unter 24 Jahren. Sollte die Prinzipalität auf ihrem ablehnenden Standpunkt verharren, so erwartet die Versammlung vom Verhandlungsvorstand, daß er unverzüglich alle Maßnahmen ergreift, die geeignet sind, die berechtigten Forderungen der Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen durchzusetzen.

**Erfeld.** Die Kollegenschaft der Zahlstelle Erfeld besaßte sich am 13. d. M. u. a. auch mit dem gefällten Schiedspruch. Folgende Resolution gelangte zur Annahme:

Der Schiedspruch bringt uns nicht im entferntesten dasjenige, was wir erwartet haben. Wir erwarteten mit Bestimmtheit, daß auch unsere jüngere Kollegenschaft mit einer Zulage bedacht worden wäre. Statt dessen fest man sogar die Altersgrenze noch höher hinauf. Mit diesen Maximen erklären wir uns nicht einverstanden. Wir begrüßen die Stellungnahme unserer Vertreter, die zu einer Ablehnung des Schiedspruches geführt haben. Sollte es zu neuen Verhandlungen kommen, so überlassen wir es unseren

Vertretern, einen Weg zu finden, der dazu führt, die miserable Lage unserer Gesamtkollegenschaft aufzubessern.

**Magnedburg.** Am 14. Juli fand im „Diamantbräu“ eine Versammlung aller im Buch- und Zeitungsdruck beschäftigten Kollegen und Kolleginnen statt, um Stellung zu dem Schiedspruch des Reichsarbeitsministeriums und dem Beschluß der Vertrauenspersonen zu nehmen. Kolll. Mey gab in kurzen Umrissen ein Bild von der stattgefundenen Tarifausgleichung und dem Schiedspruch selbst. An Hand von Zahlen wies er nach, wieviel der Kollegenschaft im Alter von 21 bis 24 Jahren von der erhöhten Zulage ausgeschlossen und zu denen hinzukämen, die seit Januar dieses Jahres überhaupt noch keine Zulage erhalten hätten. Nach Bekanntwerden des Schiedspruches hat der Vorstand sofort eine Vertrauenspersonensitzung einberufen, um die neue Wirtschaftsbeihilfe und ihre Auswirkung zu besprechen. Die Vertrauenspersonen lebten nach längerer Aussprache in einer Resolution den Schiedspruch ab und beauftragten den Vorstand, sowie die Lohnkommission, sofort eine Forderung auf Erhöhung der Lernerugszulage auszuarbeiten und dieselbe mit der Resolution den Prinzipalen, zwecks örtlicher Verhandlungen, zu unterbreiten. Nach kurzer Beratung des Vorstandes mit der Lohnkommission wurde folgende Forderung aufgestellt: 1. Die bisherige Wirtschaftsbeihilfe wird bis zum 30. September 1921 weitergezahlt. 2. Außerdem wird ab 1. August 1921 eine Lernerugszulage, wie folgt, gezahlt: a) männliche Arbeiter pro Woche 30.— M., b) weibliche Arbeiter pro Woche 20 M., c) jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts bis zum 16. Lebensjahre 60 Prozent obiger Sätze. Die Resolution wurde dann nebst Forderung den Prinzipalen mit dem Ersuchen zugestellt, sich bis zum 13. d. M. dazu zu äußern. Die Antwort lief am 14. ein. Es wurde darin von den Prinzipalen empfohlen, die Forderung vorläufig zurückzuziehen, da die neue Wirtschaftsbeihilfe für die Gehilfen voraussichtlich in den nächsten Tagen ihre Erlebigung finden würde. Dadurch würde dann auch eine Erhöhung der Bezüge des Hilfspersonals erfolgen. In der anschließenden Diskussion wurde von sämtlichen Rednern auf die Unzulänglichkeit des Schiedspruches hingewiesen, da durch denselben der größte Teil der Kollegenschaft leer ausginge. Sie wiesen es weit von sich, einem herartigen Schiedspruch ihre Zustimmung zu geben, stellten sich aber einmütig hinter den Beschluß der Vertrauensleute. Im Interesse des gewerblichen Friedens und um den zentralen Verhandlungen nicht vorzugreifen, erklärten sich die Versammelten bereit, vorläufig von einer örtlichen Aktion abzusehen. Sollten aber die zentralen Verhandlungen bis zum 21. d. M. zu keinem oder ungenügendem Resultat führen, so wird die Ortsverwaltung beauftragt, Schritte zur Anbahnung örtlicher Verhandlungen einzuleiten. Nachfolgende Resolution fand einstimmige Annahme:

Das am 14. Juli 1921 im „Diamantbräu“ versammelte Hilfspersonal der Buch- und Zeitungsdruckereien erklärt sich mit der von den Vertrauenspersonen am 7. d. M. gefassten Resolution einverstanden. Es billigt auch die eingereichte Forderung und erklärt dieselbe als eine, durch die jetzigen Verhältnisse bedingte Mindestforderung. Das Hilfspersonal will vorläufig von weiteren Schritten absehen, erklärt aber, daß es zu allen Opfern bereit ist, falls die zentralen Verhandlungen nicht zu dem notwendigen Resultat führen sollten. Lassen dieselben bis zum 21. d. M. kein Resultat erkennen, so wird die Orts-

Verhandlungen wenigstens bei den Griechen noch Jahrhunderte hindurch für einen besonderen politischen Zweck beibehalten. In den Volksversammlungen nämlich, in denen bei den Griechen über die Verbannung einzelner Männer, die aus irgendwelchen Gründen dem Volke gefährlich schienen, entschieden wurde, gab jeder der Versammelten seine Stimme auf einem Tonfcherben, Ostrakon genannt, ab, und wenn 6000 Scherben für die Verbannung stimmten, so mußte der Verbannte das Land auf zehn Jahre verlassen. Dieser „Ostrakismus“, wie diese Art der Volksabstimmung genannt wurde, hat in der politischen Geschichte der Griechen eine große Rolle gespielt, und in der Bezeichnung „Scherbengericht“ hat sich die Erinnerung an diese bis auf den heutigen Tag erhalten. Bei den Griechen wurde dann mit fortgeschrittener Entwicklung des geistigen und Kulturlebens die Schrift zur vollkommenen Buchstabenschrift. Schreiben und Lesen beschäftigten sich nicht mehr, wie es noch bei den alten Ägyptern der Fall war, nur auf die Gelehrten und Priester, sondern wurden Gemeingut weiterer Volkskreise, letzteres allerdings auch erst in den späteren Geschichtsepochen dieses Volkes. Bei Griechen und ebenso auch bei den Römern finden wir auf vorgeschrittener Stufe ihrer Schriftentwicklung dann zunächst den Gebrauch von Schreibtafeln vor, die für das Schreiben jener Zeit charakteristisch sind. Die Tafeln bestanden aus Holz, mandarin aber auch aus Eisenstein oder anderem steinernem Material und wurden mit einer feinen Schicht Wachs überzogen, in welche die Schrift mit einem Griffel aus Metall, dem Stylus, eingeritzt wurde. War die Tafel vollgeschrieben, dann wurde das Wachs an gelindem Feuer erwärmt, wodurch es ausquoll und so die Tafel von neuem schreibfertig gemacht wurde. Der Gebrauch der Wachsflächen entsprach also etwa demjenigen unserer heutigen Schiefertafeln, auf denen die Schrift durch Ausdrücken mit einem Schwamm wieder entfernt werden kann. Für Schriftwerte dagegen, an deren Erhaltung gelegen war, besaß man Mittel, um die Wachschrift dauerhaft zu machen. Solche Wachsflächen dienten sowohl zu schriftlichen Verhandlungen und Konzepten wie auch zu Briefen und Urkunden, außerdem aber auch zum Schreibunterricht, worin wiederum

## Zur Geschichte des Papiers

Von E. H. Wolff-Friedenau.

(Fortsetzung.)

Mit geschliffenen Metallgriffeln gruben die Chinesen in den ältesten Epochen ihrer Geschichte ihre Schriftzeichen auf mit Firnis überzogenen Bambustafeln ein, später malten sie diese mit ausgefärbten Solzfäden, die wie Pinsel schrieben, auf Leinwand und Seide, womit uns zum ersten Male Schreibblätter im heutigen Sinne entgegentreten. Schon damals war auch die altberühmte chinesische Tuschel in Reiche der Mitte erfunden, die als Schreib- und Zeichnungsmittel der Gelehrten diente, auf die sich damals noch die Kunst des Schreibens beschränkte. Allgemein erreichten Schriftkunst sowie Herstellung und Gebrauch von Schreibflächen bei den Chinesen, deren Kulturentwicklung früher wie die meisten anderen Völker erfolgte, auch verhältnismäßig früh einen hohen Stand der Entwicklung. Sie waren es auch, die als erste die ältesten Arten eines Druckerfahrens erfinden und anwandten, und bei ihnen erfolgte, allerdings auch erst Jahrtausende nach dem hier geschilderten Entwicklungshabitus, die Erfindung des eigentlichen Papiers.

Einen hochwichtigen Fortschritt machten Schriftkunst und ebenso auch Verfertigung und Gebrauch von Schreibstoffen dann zunächst bei den alten Ägyptern, jenem uralten Kulturvolke, dem wir so viele unserer ältesten technischen und gewerblichen Errungenschaften zu verdanken haben. Während die Ägypter in den Hieroglyphen die Schrift zu einer weiteren und höheren Entwicklungsstufe brachten, die sich unserer heutigen Schriftart bereits bedeutend nähert, erfinden sie in dem Papyrus zugleich einen neuen Schreib-Rohstoff, der der wichtigste und interessanteste Vorläufer unseres Papiers ist und für die Geschichte der Schrift- und Buchkunst von größter Bedeutung geworden ist. Der Papyrus war ein aus dem Mark der Papyrusstaube, einer Art Sumpfpflanze, die an den Ufern des Nils in ungeheuren Mengen wächst, hergestellter blattförmiger Stoff, der schon um das Jahr 3500 v. Chr. erfunden

worden sein soll. Die Herstellung des Papyrus war folgende: Das ziemlich feste Mark aus dem starken Schaft der Pflanze wurde mit einem scharfen Messer in sehr dünne, lange und möglichst breite Streifen zerschnitten. Die Streifen wurden mit Meißel angefeuchtet, auf Brettern kreuzweise übereinandergelagert, dann mit einem glatten und festen Gegenstand, einer Muschel oder bergl. geglättet und zuletzt scharf gepreßt oder auch mit Hämmern geschlagen, worauf der so bereitete Stoff an der Sonne gründlich ausgetrocknet wurde. Durch Aneinanderlegen solcher Blätter entstanden lange Streifen, die eine vorräftige Schreibfläche abgaben. Die Streifen wurden nach dem Beschreiben zusammengerollt und in dieser Form aufbewahrt; zum Lesen wurden sie dann wieder auseinandergerollt. In der Herstellung dieses Schreibstoffes waren die alten Ägypter Meister. Sie verfertigten für ihre zahlreichen und umfangreichen schriftlichen Aufzeichnungen diesen Stoff in großen Mengen und trieben damit zugleich auch einen schwinghaften und sehr einträglichen Handel mit nahezu allen anderen Kulturvölkern ihrer Zeit. Der Papyrus wurde der meistverwandte und für die Niederschrift der literarischen Erzeugnisse nahezu einzige Schreibstoff des Altertums. Als dann viele Jahrhunderte später das Papier erfunden worden war und ebenfalls bei jenen Kulturvölkern in allgemeine Verwendung als Schreibstoff eintrat und schließlich den Papyrus sogar verdrängte, wurde nichtsdestoweniger der Name des letzteren auch auf den neuen Schreibstoff übertragen, den dieser bis zum heutigen Tage behalten hat, wenn im übrigen auch unser heutiges Papier nach Stoff und Herstellung etwas ganz anderes als der Papyrus der Alten ist und mit diesem kaum viel mehr als den Namen gemein hat.

Einen weiteren und erheblichen Fortschritt hatten der Name des letzteren auch auf den neuen Schreibstoff bei den Griechen und Römern, den herbortragendsten europäischen Kulturvölkern des Altertums, zu verzeichnen. Auch bei diesen Völkern finden wir auf früherer Kulturstufe Rinde, Steine und Tafeln als Schreibflächen vor, und selbst, als dann Schrift und Schreibstoffe zu höheren Stufen der Entwicklung gelangt waren, wurde das Beschreiben von Tafeln ober-

verwaltung beauftragt, Schritte zu örtlichen Verhandlungen zu unternehmen.

**Stuttgart.** Am 18. Juli fand im Gewerkschaftshaus eine sehr stark besuchte Versammlung statt. Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen durch die Ortsverwaltung referierte Koll. Werner über das Ergebnis der letzten Verhandlungen des Tarifauschusses der Buchdrucker, an denen auch unsere Vertreter mitteilnahmen. Wie den Mitgliebern schon aus der „Solidarität“ bekannt sei, kam eine Einigung bei den Verhandlungen nicht zustande, da die Unternehmer alle von den Gehilfen gestellten Forderungen auf eine wirtschaftliche Besserstellung rundweg ablehnten. Von Seiten der Unternehmer wurde sodann das Schiedsgericht des Reichsarbeitsministeriums zwecks Fällung eines Schiedsspruches angerufen. Der von diesem gefällte Schiedsspruch wurde von den Unternehmern aber wiederum angelehnt. Auch für uns Hilfsarbeiter ist der Schiedsspruch unannehmbar, da bei uns ein noch größerer Teil der Kollegen als bei den Gehilfen, leer ausgehen würde. Der V. V. hat in seiner letzten Vorstandssitzung auch zum Schiedsspruch Stellung genommen und war einmütig der Auffassung, daß er dem Schiedsspruch seine Zustimmung nicht geben könne. Die jetzt erneut einsetzende Preissteigerung aller notwendigen Lebens- und Bedarfsartikel zwingt uns dazu, erneut an die Unternehmer heranzutreten und keine Mittel unversucht zu lassen, um einen gerechten Ausgleich dafür zu schaffen. Er erwarte aber, daß unsere Kollegen sich auch in der nächsten Zeit auf dem Dammei und die Inflationen ausgerollt werden, denn der Ernst der Zeit erfordere ein festes und einigtes Zusammenhalten. Die Ortsverwaltung empfehle der Versammlung folgende Resolution zur Annahme:

Die heute am 18. Juli 1921 im Gewerkschaftshaus Stuttgart tagende, stark besuchte Versammlung der Buchdrucker nimmt Kenntnis von den letzten Verhandlungen des Tarifauschusses und bedauert die dabei zutage tretende ablehnende Haltung der Prinzipalität gegenüber allen Anträgen der Arbeitervertreter. Ebenjowenig kann aber die Versammlung dem am 27. Juni 1921 gefällten Schiedsspruch zustimmen, da derselbe nur dem einen Teil des Personals eine kleine Verbesserung bringt, während große Teile, insbesondere der Hilfsarbeiterschaft, leer ausgehen. Die Versammlung stimmt daher der ablehnenden Haltung unseres Vorstandes im vollen Maße zu und erwartet von unseren Vertretern, daß dieselben kein Mittel unversucht lassen, um doch noch ein für das gesamte Personal günstigeres Ergebnis zu zeitigen.

In der darauf sehr lebhaft einsetzenden Diskussion, an der sich die Kollegen Foss u. Maurer, die Kollegen Bauer, Weiser, Stidel, Koferte und Keil beteiligten, kam allgemein zur Aussprache, daß wir dem Schiedsspruch unter keinen Umständen unsere Zustimmung geben können, da unter allen Umständen die ungerechte Zurücksetzung unserer Jugendlichen verurteilt werden muß. Von kommunistischer Seite wurde dabei wieder im politischen Fahrwasser geplätschert — sie wurden aber im Schlusswort des Koll. Werner von diesem glatt abgelehnt. Koll. Bauer brachte eine Resolution ein, die die schleunige Einberufung eines Betriebsrätekongresses für Württemberg fordert. Koll. Werner ging in seinem Schlusswort auf die Ausführungen des Koll. Bauer und Stidel, sowie auf die eingebrachte Resolution derselben näher ein und erklärte denselben, daß uns ein Betriebsrätekongress auch nicht aus der wirtschaftlichen Krise herausbringen könne.

die Kechnlichkeit mit unseren Schiefertafeln, dem Schreibgerät unserer Aoc-Schüler, hervorbricht. Außerdem konnte und verwandte man aber auch mit weißer Farbe überzogene Tafeln, auf denen die Schrift mit Farbstoff über den Pinsel aufgetragen wurde, die dann durch Abwischen mit Wasser leicht wieder entfernt werden konnte. Ursprünglich waren die Schiefertafeln ziemlich dick; mit zunehmendem Gebrauch wurden sie immer dünner gefertigt, bis sie schließlich zu spannbienen Holzblättern wurden, von denen jumeist immer mehrere zusammengelegt und an einem Bande fest verbunden wurden, derart, daß die einzelnen Blätter umgeblättert werden konnten. So war ein Holzblatbuch (Cober genannt) entstanden, das in dieser Form der erste Vorgänger unseres späteren gehefteten Papierbuches war. Bei den Römern dagegen wurde ein solches Holzblatbuch nach der weißen Farbe der einzelnen Tafeln Album, d. h. das Weiße, genannt, welche Bezeichnung ja auch heute noch für eine besondere Art von Schreibbüchern erhalten ist, ebenso wie in unserem Sprachgebrauch auch der „Cober“ der alten Griechen aufbewahrt wird.

In der späteren Zeit der griechischen und römischen Kultur, etwa seit dem 5. Jahrhundert, kam auch hier der Papyrus, der Schreibstoff der Ägypter, in Aufnahme, um dann im weiteren Verlaufe der Schrift- und literarischen Entwicklung der vorherrschende Schreibstoff zu werden, neben welchem die Schiefertafeln an Bedeutung und Verwendung erheblich einbüßten, wenn sie sich in verringertem Maße auch noch viele Jahrhunderte hindurch neben jenem erhielten. Die Anwendung und das Beschreiben des Papyrus geschah ganz wie im alten Ägypten, doch wurde das Material nicht im Bande selbst gefertigt, sondern von den Ägyptern auf dem Handelswege bezogen. Immer wurden mehrere Papyrusblätter zu einem langen Streifen zusammengelebt, der an dem einen Ende an einem runden Holzstäbchen befestigt wurde, auf welchem der ganze Streifen bequem aufgerollt werden konnte. Diese Papyrusrollen, die eine Länge bis zu 50 Metern erreichten, wurden die übliche Form des antiken Buches, und in der Vervielfältigung, dem Beschriften, Zeichnen und Binden dieser Rollen tritt uns zum ersten Male ein eigenes Buch-

## Endgültige Einigung im Buchdruckgewerbe.

Der am 27. Juni 1921 im Reichsarbeitsministerium gefällte Schiedsspruch wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Die ledigen Gehilfen der Klasse B, alle Gehilfen der Klasse A, alle vom Schiedsspruch nicht erfaßten Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen erhalten eine monatliche Zulage:

in den Orten bis mit 7% Lokalzuschl. von 15 M., in den Orten bis mit 17% Lokalzuschl. von 18 M., in den übrigen Orten . . . . . 20 M.

Neuausgerneute Gehilfen, jugendliches Hilfspersonal und Lehrlinge erhalten eine monatliche Zulage von 10 M.

2. Neue Verhandlungen sollen in der zweiten Hälfte des September im Tarifauschuss stattfinden, Berlin, 25. Juni 1921.

(Folgen Unterschriften.)

Seitdem wir in der Regierung nicht mehr so vertreten sind, um eine wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiterschaft zur Durchführung zu bringen, bleibe uns nur der Weg übrig, die jetzige Regierung zu stützen und die Auflösung des Reichstages zu fordern. Bei den dann stattfindenden Wahlen zum Reichstag müßte die Arbeiterschaft aber auch zeigen, daß sie ihre Lage begriffen hat und nur solche Vertreter in das Reichsparlament wählt, welche auch wirklich gewollt sind, der Arbeiterschaft in wirksamer Weise zu helfen. Haben diese erst einmal die Mehrheit, dann können wir auch hoffen, daß wieder bessere Lage für die Arbeiterschaft kommen. Die von der Ortsverwaltung eingebrachte Resolution wurde gegen einige Stimmen angenommen, während die Resolution Bauer gegen wenige Stimmen abgelehnt wurde.

## Rundschau

Bei Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens fand unser Kollege Heisen-Köln den Tod in den Wellen des Rheinstroms. Eine tiefe Tragik liegt in dieser Meldung. Heisen war ein Kollege, der lange Jahre vor dem Kriege ein Kämpfer und Funktionär unseres Verbandes war. Vor einem Jahr erst hat er sich verheiratet; wir empfinden mit der Gattin den tiefen Schmerz, und sind doch stolz auf diesen prächtigen Menschen, der in Ausübung der schönsten Menschenpflicht sein Leben lassen mußte. Einer unserer Besten ging dahin, wir werden seiner immer gedenken!

Fritz Schrader †. Der Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsangehörigen Deutschlands wurde durch den Tod seines langjährigen 1. Vorsitzenden schwer betroffen. Von der Pike auf hat dieser wadere Kämpfer in der Arbeiterbewegung gedient, der Zimmererverband war sein Lebenswerk, auch um die Internationale hat er sich verdient gemacht. Fritz Schrader, ein Bild unwidriger Kraft, ein Hüne von Gestalt, ist indirekt ein Opfer des Krieges geworden. Körperliche Entbehrungen mancherlei Art, seelische Qualen, verursacht durch schwere Schicksalsschläge,

und Buchbindergerwebe entgegen. Um die Schriftrollen zu schonen, wurden sie, wenn sie nicht gebraucht wurden, in ein Futteral aus Leder oder Pergament getan, und an einem aus der Rolle herausgehängenen Streifen wurden Titel und Verfasser der Schrift bezeichnet. Als Schreibstoff diente eine aus Gummi und Kuhharnacke schwebende Leinwand, zuweilen auch Sepiakalf. Die Verbleibstümpfe der Rollen geschah durch Abschreiben und wurde in Griechenland wie in Rom gewerbsmäßig betrieben. Hier wie dort bestanden fürnliche Buchdruckerfabriken, in denen hervorragende Werke, die von allgemeiner Bedeutung waren und von denen sich der Unternehmer einen gewissen Absatz versprechen konnte, in der Weise vervielfältigt wurden, daß die betreffende Schrift in einem großen Saal von einem Manne vorzulesen und von einer größeren Anzahl von Schreibern gleichzeitig nachgeschrieben wurde. Der Vorleser, die Schreiber und auch der Arbeiter, der das Zeichnen und Binden der vollenfertigen Seiten zu besorgen hatte, also der Buchbinde in unserem Sinne, waren Sklaven, die unter einem Aufseher arbeiteten. Reiche und vornehmte Leute, die im Besitz einer eigenen großen Bibliothek waren, ließen auch wohl das Abschreiben einzelner Werke von eigenen Sklaven ausführen. So wurde die Papyrusrolle die Grundlage der arabischen Entwicklung der Schriftkunst und Literatur und ebenso auch des bereits sehr ausgedehnten Buchgewerbes des Altertums. Die Werke der Naturwissenschaft und der Sozial- und politische Geschichte, überhaupt die ganze antike Kultur ist auf solchen Papyrusrollen verzeichnet und so zu unserer Kenntnis gelangt. Eine große Anzahl solcher Schriftrollen sind in unseren Museen wie auch in vielen privaten und öffentlichen Sammlungen aufbewahrt.

Als hochberühmter Schriftsteller des Altertums muß natürlich auch noch das Pergament erwähnt werden, das aus dem unacorenten Fell junger Schafe und Ziegen hergestelt wurde und schon in uralter Zeit von den Ägyptern erfunden worden sein soll. Nach einer allerdings nicht beaufabiten geschichtlichen Ueberlieferung ist die Erfindung des Pergaments auf den König Cumes II., der 197-188 v. Chr. Herrscher von Pergamon war, zurückzuführen. Dieser beabsichtigte in

werfen ihn aufs Krankenlager, von dem er jetzt nach 1/2jähriger Krankheit erlöst wurde. Ehre seinem Andenken!

Ein Seher, 25 Jahre alt (nicht schwerkriegsbeschädigt), links Auge verloren, sucht Arbeitsgelegenheit in einer Redaktion, Expedition oder als Korrektor.

## Eingegangene Druckschriften

Die Abtreibung der Leibesfrucht. Von Prof. N. Grotzahn und Prof. G. Radbruch, (Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Preis 2 M.)

Die weltliche Gemeinschaftsschule. Von Prof. G. Radbruch und Artur Arzt, (Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Preis 4,50 M.)

Weiße Broschüren, welche in der jetzigen Zeit überaus aktuell gewordene Themen behandeln, seien besonders unseren weiblichen Mitgliedern warm empfohlen.

Die Städtetags-Ausgabe der Sozialistischen Gemeinde Nr. 14 ist in stärkerem Umfang (16 Seiten) soeben erschienen. Inhalt: Der fünfte Deutsche Städtetag. — Die Finanzlage der Städte. — Kleine Nachrichten. — Aus den Gemeinden. — Die Sozialistische Gemeinde erscheint zweimal monatlich. Preis der Einzelnummer 1 M., vierteljährlich 6 M. — Bestellungen bei allen Postanstalten und Parteibuchhandlungen.

## Abrechnungen

Abrechnungen des 2. Quartals 1921 haben eingelangt:

Gau 4 a (Mürnberg): Ansbach 1305.83, Bamberg 545.30, Bayreuth 891.95, Erlangen 271.10, Hof a. S. 433.30, Koburg 270.70, Kulmbach 222.30, Sulzbach 197.45, Würzburg 2885.75, Nürnberg (Fürth) 31888.15, Einzelzahler 296.20 M.

Gau 6. Altenburg 4890.90, Cöthen 1233.98, Eisenach 571.03, Erfurt 3811.65, Gera 3381.75, Gotha 1963.12, Greiz 495.18, Halle 6567.35, Hildburghausen 107.35, Jena 691.13, Langensalza 314.03, Mühlhausen 625.75, Naumburg 930.43, Pößneck 2736.65, Rudolstadt 968.43, Saalfeld 3283.53, Weimar 866.32, Zeitz 1219.75, Einzelzahler 290.73 M.

Gau Leipzig. 102825.10 M.

S. Lobaht.

## Anzeigen

Zahlstelle Chemnitz. Unsere nächste Mitgliebersammlung findet Mittwoch, den 3. August, abends 8 Uhr, im Hotel „Goldener Anker“ (Saaleingang Treppenstr. StraÙe) statt. Diese Versammlung ist sehr wichtig; es darf deshalb kein Mitglied fehlen.

Der Vorstand.

Unserer lieben Kollegin Charlotte Krüder nebst ihrem lieben Bräutigam Richard Fiedler zur Vermählung am 30. Juli die herzlichsten Glückwünsche.

Die Mitglieder der Zahlstelle Altenburg.

Unserer lieben langjährigen Kollegin Maria Schöber und ihrem werten Bräutigam die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Zahlstelle Zittau.

der Hauptstadt seines Reiches eine großartige Bibliothek, die der Erinnerung an glücklich geführte Kriege dienen sollte, anzulegen und wandte sich zu diesem Zweck an den König Ptolemäus von Ägypten mit dem Ersuchen um Lieferung der dazu nötigen Mengen von Papyrus. Ptolemäus, eifersüchtig auf den Ruhm der Pergamener und ebenso auch ihre literarischen Bestrebungen, verweigerte das Begehren und verbot die Ausfuhr des Papyrus, der damals noch Monopol der Ägypter war, worauf Cumes in der beschriebenen Weise einen Schreibstoff aus Tierfellen herstellten ließ, der sich vortrefflich bewährte und nach seinem Ursprungsnamen Pergament genannt wurde. Der wahre Kern dieses Berichtes dürfte darin zu suchen sein, daß in Pergamos eine Verbesserung in der Herstellung des Schreibstoffes aus Tierfellen erfunden wurde, wodurch seine Gebrauchsfähigkeit zum Zeichnen und Beschreiben wesentlich erhöht wurde; im übrigen aber ist die Verwendung der Tierhaut als Schreibfläche uralt. Die hervorragende Schreibfähigkeit und vor allem die unverwundliche Festigkeit und Dauerhaftigkeit machten das Pergament im späteren Verlaufe der Schriftentwicklung zum geschätztesten und beehrtesten Schreibstoff des Altertums, gegen den sogar der Papyrus zurücktrat. Es entstanden eigene Pergamentrollen und Pergamentbücher, die noch weit über das Altertum hinaus im Mittelalter zur Verwendung kamen, und selbst als Buchdruckerkunst erfunden worden war, wurden die ersten Erzeugnisse derselben, zum Teil wenigstens, auf Pergament gedruckt. Auch heute noch ist das echte Pergament, das noch ganz in der Weise aus ungerader Tierhaut hergestelt wird, wie es schon im Altertum geschah, das geschätzteste Material für die Anfertigung von Urkunden und Dokumenten wie auch für Bucheinbände, während das Pergamentpapier nur eine Nachahmung des echten Pergaments ist, die durch Einwirkung von Schwefelsäure auf Papier gewonnen wird und allerdings auch noch ein Papier von hervorragenden Eigenschaften, das ungleich wertvoller als das gewöhnliche Papier ist, liefert.

(Fortsetzung folgt.)

# Für unsere Kolleginnen

## Arbeitstellung zwischen Mann und Frau bei den Urbölkern.

Bei den auf niederer Kulturstufe stehenden Völkern war die Verteilung der Arbeit auf die Geschlechter derart geregelt, daß nicht immer dem schwächeren Geschlecht die körperlich leichtere Arbeit zufiel. Während in der Wirtschaft der heutigen Völker im allgemeinen der Mann die produktive Arbeit leistet und der Frau die familiäre Reacluna des Konsums zufällt, waren bei den Urbölkern beide Geschlechter an der Produktion beteiligt. Dem Weibe oblag die Gewinnung und Zubereitung der pflanzlichen Nahrungsmittel und meist auch noch der Süttenbau sowie deren Instandhaltung. Dem Manne kam die Jagd und die Verarbeitung der dadurch gewonnenen tierischen Stoffe zu. Soweit diese Völker Viehzucht trieben, was fast bei allen zutrifft, war das Viehhüten, die Errichtung der Hürden und Unterkünfte für sie, das Melken und Vetrenen Aufgabe der Männer. Die Arbeitsteilung war oft so scharf, daß es eigentlich eine direkte Trennung der Familienwirtschaft in eine besondere Männerwirtschaft und eine besondere Frauenwirtschaft war.

Ein Amerikaforscher sagt das Ergebnis seiner diesbezüglichen Untersuchung bei den älteren brasilianischen Stämmen dahin zusammen, daß er sagte: „Der Mann hat dort die Jagd betrieben, die Frau hat aber währenddem den Ackerbau erfinden.“ Bei den auf niederer Stufe stehenden Urbölkern in Südamerika ging die Frau mit einem scharfen Stein oder Stod in den Wald und suchte Wurzeln und Knollen; sie holte auch die Palmkerne und andere Früchte von hohen Bäumen und schobte sie in schweren Kisten in die gemeinsame Sütte. Unterdessen stellte der Mann den Tieren nach, dessen Fleisch zur Ernährung und dessen Säute zur Fleischnahrung waren, besorgte die Frauen den Anbau und die Zubereitung der Manioka (Stauben mit trocknen Wurzeln, Nahrungspflanzen) mit ihren Händen. Sie pflanzten selbst die Stauden, holten denn später die reifen Früchte in schweren Kisten auf dem Rücken heim, kochten dieselben, backten Kluden, rösteten Palmkerne und bereiteten Getränke. Die Männer trieben Jagd und Fischfang, sie hatten aber auch Fleisch und Fisch zu braten und alles dazu geschäbte Fleisch, ebenso auch das zum Kochen, Fleisch, Schweine, Stochen und Graben benötigende Werkzeuge selbst anzufertigen; die Frauen mußten ihr Tongeschirr zum Kochen auch selbst herstellen. Es hatte also jedes Geschlecht ein natürlich abgegrenztes Produktionsgebiet, das seine ganze Arbeitstätigkeit erforderte. Selbst der Konsum war in der Hauptsache ein gesondertes. Es gab keine gemeinschaftlichen Familienmahlzeiten. Jedes Familienmitglied aß allein, abgesehen von den übrigen, und es aß oft als unabhändige, andere bei der Mahlzeit zu beschließen oder in Anwesenheit Fremder Speisen zu sich zu nehmen.

Es herrschte also in den einzelnen Familien eine gesonderte Individualwirtschaft. Bei den älteren Indianerstämmen Nordamerikas ist ähnliches beobachtet worden. Obwohl sie ein Sondereigentum an Grund und Boden nicht kannten, hatte doch jeder Gegenstand in der Familie und Behandlung der Indianer seinen speziellen Eigentümer. Von dem Weibe oder der Frau an bis auf Hund, Kacke, Silber und Vogel wußte jedes Familienmitglied, was ihm persönlich gehörte. Es kam vor, daß der Mann seine Frau oder eines seiner Kinder um die Erlaubnis zur Benutzung irgendeines Gegenstandes ersuchte. Ein Nest junger Silber hatte oft eben so viele Besitzer als einzelne Tieren vorhanden waren. Bei benachbarten Stämmen, wo die Viehwirtschaft üblich war, hatte jede Frau eine besondere Hütte, bei Männern mit gemeinschaftlichen Wohnstätten hatte dann jede mindestens ihr eigenes Herdfeuer.

Die Wirtschaft der Urböcker auf den Südpolen war ähnlich dem der Indianer. An Stelle von Jagd und Fischfang wurde hier Kleinviehzucht betrieben. Hier war auch die gesonderte Männer- und Frauenküche und die getrennten Mahlzeiten beider Geschlechter üblich. Auf den Fidschi Inseln bereiteten die Männer solche Speisen, die unter Verwendung heißer Steine außerhalb der Behausungen hergestellt wurden. Auf den Palau Inseln war das Kochen bestimmter Speisen und das Vereiten von Fleischspeisen Frauenarbeit. Es durften aber weder Frauen und Männer gemeinschaftlich essen, noch jene das essen, was diese bereitet hatten. Ebenso ähnlich wurde vermieden, mit einem anderen aus dem gleichen Gefäße zu essen oder zu trinken.

Die Wirtschaften einiger Negervölker haben noch heute eine scharfe Trennung der Produktion und des Konsums nach Geschlechtern, was sich selbst auf den sonstigen Besitz ausdehnt. Von den Sonomegern beachtete ein Forscher, daß die Frau neben dem Mann ihre eigene Wirtschaft hatte. Kein Familienmitglied kümmerte sich um das andere, wenn die einen speisten, kamen oder gingen die anderen, wie es ihnen beliebte, nur die Frauen und kleinen Kinder aßen gemeinschaftlich. Hatte im Dorfe eine Karawane ihr Lager aufgeschlagen, so boten die Frauen pflanzliche Nahrungsmittel und Geflügel zum Verkauf an. Ziegen, Schafe und Schweine durfte nur von Männern verkauft werden. Noch heute ist auf allerding primitiven Märkten in dem Inneren Afrikas zu beobachten, daß die Frauen alle landwirtschaftlichen Produkte, ebenso Stoffe,

Matten, Töpferarbeiten anbieten, während Ziegen und Schweine von den Männern verhandelt werden. Jedes Geschlecht ist also alleiniger Eigentümer seines Arbeitsproduktes, über das es auch selbständig verfügt.

Die Arbeitsteilung zwischen beiden Geschlechtern in Afrika ist bei den einzelnen Stämmen verschieden, meist übernimmt die Frau den Ackerbau und die Zubereitung aller pflanzlichen Nahrungsmittel, der Mann Jagd, Viehzucht, Gerberet und Weberei. Diese Teilung ist oft noch durch abergläubische Gebräuche beeinflusst. Bei manchen Stämmen müssen das Melken die Männer besorgen, eine Frau darf nie das Euter der Kuh berühren. Bei anderen Stämmen darf wieder bei der Erntegewinnung kein Mann anwesend sein, weil das den Erfolg beeinträchtigen soll. Fremden gegenüber verweigern die Männer Dienste für Frauen. Wie weit der Ackerbau bei der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern getrieben wird, sagt der Bericht eines Afrikaforschers, der erstlich mittel, daß in einer Gegend eine Hungersnot unter den Männern ausbrach, weil keine Frauen da gewesen seien, das vorhandene Korn zu mahlen. Melnische Gebräuche unterlagen oft auch den Frauen den Genuß von bestimmten Fleischarten.

Eine Eigentümlichkeit ist bei allen diesen Völkern festzustellen, nämlich die, daß sich die Kinder sehr früh von den Eltern trennen. Oft leben sie dann erst einige Zeit in Gemeinschaftshäusern. Solche Häuser für die verschiedensten männlichen und weiblichen auch unverheirateten weiblichen Volksgenossen finden sich in Afrika und Amerika. Auf den Karolinen Inseln ist neben solchen Gemeinschaftshäusern der Unverheirateten noch für jede Familie ein Haus, das meist das Familienoberhaupt allein besitzt, und ein Wohnhaus für jede Frau. Die Verteilung der Nahrung findet für jede Familie außerdem noch in einem separaten Kochhaus statt.

Diese Beispiele lassen sich noch zahlreich vermehren. Sie zeigen aber, daß bei diesen Völkern von einer einheitlichen Wirtschaft kaum gesprochen werden kann; auch von einem gemeinsamen Familienhaushalt kann kaum die Rede sein. Es zeigen sich dazu noch Lücken und Mängel, dem einzelnen ist noch ein wirtschaftliches Sonderdasein gewahrt, was uns als fremd und längst überholt anmutet. Alle diese Zustände haben schließlich ihre Ursache in einer Notwendigkeit, nämlich: der seit Jahrtausenden geblieben primitiven und individuellen Nahrungshilfe.

Wie schon bei den Urbölkern die Stellung der Frau in der Familie abhängig war von ihrer Tätigkeit und der Fristung der Erziehung überhaupt, so ist auch heute noch, freilich in entsprechend geänderter Form, die Bedeutung und Stellung der Frau in der Gesellschaft abhängig und beeinflusst von ihrer Tätigkeit im Produktionsprozess. Wandlungen vollziehen sich deutlich erkennbar. Und je mehr die Frau gezwungen ist, es im Produktionsprozess dem Mann gleichzutun, um so mehr wird sie ihm sonst völlig gleichberechtigt werden.

## Vom Heiraten

Ursprünglich, in den Zeiten der Wildheit, brauchte der Mensch überhaupt nicht zu heiraten, denn er kam gewissermaßen verheiratet auf die Welt. Verheiratet mit einer ganzen Gruppe des anderen Geschlechts. Nur daß die Größe dieser Gruppe immer mehr schwand mit dem Bestreben, die Inzucht (den Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten) zu vermeiden.

Später, in der Zeit der Barbarei, in der die Menschen in einer sehr losen Einhe — der Paarmannschaft — zusammenlebten, war die Regel, daß die Mütter die Ehen ihrer Kinder verabschiedeten. Dabei rückten auf neue Verwandtschaftsbande, auf eine stärkere Stellung in Genuß und Stamm den Ausschlag geben.

Noch später wirkten wirtschaftliche Rücksichten zur Zeit der Zivilisation, in der Zeit, in der wir auch heute leben, auf die Ehe ein, da ja die ganze Ehe mit dem Sieg des Privateigentums über das Gemeineigentum und mit dem Aufkommen des Vaterrechts auf den Gedanken an die Vererbung des Vermögens anknüpft war. So blieb die Heirat bis zum Ende des Mittelalters in den allermeisten Fällen eine Sache, bei der die Beteiligten gar nicht gefragt wurden. Oft werden — wie bei den Indianern — die Kinder schon miteinander verlobt, ohne daß diese eher etwas davon erfahren, als bis die Zeit zu heiraten gekommen ist. Und in Indien kommt es sogar vor, daß die Kinder verlobt werden, noch ehe sie überhaupt geboren sind — unter der Voraussetzung natürlich, daß die eine Familie einen Sohn und die andere eine Tochter bekommt.

Wie groß der Einfluß der Eltern auf die Heirat heute noch ist, sehen wir an dem Gesetz, nach dem die Heirat an die Einwilligung der Eltern gebunden ist. Dieses Gesetz besteht in allen Ländern, in denen die Kinder Anspruch an einen väterlichen vom elterlichen Vermögen haben, wo sie also nicht erbt werden können. Zu diesen Ländern gehört auch Deutschland. Nur wo die Eltern die volle Freiheit haben, über ihr Vermögen zu verfügen und ihre Kinder nach Belieben erben können — wie in England —, da ist die Heirat nicht von der Einwilligung der Eltern abhängig. Man sieht, wie eng die wirtschaftlichen Verhältnisse mit der Ehe verknüpft sind. Denn in Wirklichkeit besteht ja diese Freiheit der Heirat

auch in England nur auf dem Papier. Da die Kinder, wenn sie nicht auf das elterliche Vermögen verzichten wollen, doch gezwungen sind, den Eltern zum mindesten ein Einkommensrecht bei der Heirat einzuräumen.

Auch das Christentum änderte an diesen Dingen nichts. Erst nach der Reformation, als es „Pflicht“ der Eheleute wurde, einander zu lieben, drang allmählich die Erkenntnis durch, „ob es nicht ebenso sehr Pflicht der Liebenden sei, einander zu heiraten und niemand anders“?

„Bis dahin“, sagt Friedrich Engels, „war es unerhört geblieben, daß die gegenseitige Neigung der Beteiligten der alles andere überwiegende Grund des Ehechlusses sein sollte. So etwas kam vor höchstens in der Romantik — oder bei den unterdrückten Massen.“

So wissen wir, daß die volle Freiheit der Heirat erst dann allgemein durchgeführt werden kann, wenn die kapitalistische Produktion und mit ihren Eigentumsverhältnissen alle Lebensbedingungen beseitigt sind, die jetzt noch einen so mächtigen Einfluß auf die Eattenwahl ausüben. Erst dann wird die gegenseitige Zuneigung der einzige Heiratsgrund sein.

Kurt Heilbut.

## Merke!

### Abfindung bei Wiederverheiratung von Kriegervitwen.

Während Kriegervitwen bei Wiederverheiratung bisher nur dann eine einmalige Abfindungssumme erhalten konnten, wenn ihre Bedürftigkeit nachgewiesen wurde, gibt das Versorgungssetz (§ 39) den versorgungsberechtigten Kriegervitwen einen Anspruch auf Abfindung bei Wiederverheiratung. Die Abfindungssumme beläuft sich auf den dreifachen Jahresbeitrag der zuletzt von der Witwe bezogenen Rente. Soweit jedoch Teile der Rente zu ruhen haben (§ 64 Abs. 1), werden auch diese ruhenden Rententeile bei Feststellung der Abfindungssumme zugunsten der Witwe mitgerechnet. Voraussetzung für die Bewilligung der Abfindung ist, daß die Witwe einen Deutschen heiratet. Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Stantlosen kann die Abfindung bewilligt werden, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf sie.

Die Abfindung nach dem Reichsversorgungssetz wird nur gewährt, wenn die Wiederverheiratung frühestens am 1. April 1920 oder später stattgefunden hat. Witwen, die sich vor diesem Zeitpunkt wieder verheiratet haben, können Anträge auf Gewährung der Abfindung oder Abfindung eines Vorkurses bei der Militärkasse oder dem Versorgungsamt ihres Wohnortes einreichen.

Für die Waisen werden die Renten nach der Verheiratung der Mutter unverändert weiterbezahlt. Auch die soziale Kriegervitwenrentenversicherung tritt, soweit es nach Lage der Verhältnisse nötig ist, für diese Kinder ein.

### Frau und Tuberkulose.

In einer Arbeit über Tuberkulose und sozialer Umwelt beschäftigt sich Dr. A. Fischer mit der Rolle, die die Frau in der Tuberkulose spielt. Es bestehen enge Zusammenhänge zwischen Erwerbstätigkeit der Frau und der Frauentuberkulose. Und darum fordert Fischer nicht nur Arbeitslosigkeit der Lebensmittelpreise, sondern auch Maßnahmen zur Einschränkung der Frauenarbeit. Ebenso ist aber auch für die arbeitenden Frauen eine sozial-hygienische Gestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich.

### Vom Frauenlohnrecht in Genf.

Der internationale Frauenstimmrechtsverband nahm folgendes Arbeitsprogramm an:

1. Die Frauen sollen dieselben günstigen Gesetzen betreffs Ausbildung und Eintritt in Industrien, Berufe und Künste wie die Männer haben.
2. Die Frauen haben den gleichen Lohn wie die Männer für die gleiche Arbeit zu bekommen.
3. Das Recht auf Arbeit für verheiratete und unverheiratete Frauen soll anerkannt werden. Spezialgesetze sollen nur auf Wunsch der Frauen festgesetzt werden. Alle Gesetze, die Mutterpflicht der Frau betreffen, müssen so geschaffen werden, daß die ökonomische Stellung der Frau nicht erschwert wird und daß alle zünftliche Arbeitserleichterung auf Gleichheit zwischen Mann und Frau hinabwirkt.
4. Mütterhandel, Prostitution und alle Gesetze, die einem Massenunterdrück der Frauen Vorschub leisten, sollen abgeschafft werden.
5. Abschaffung der Vaterpflicht als Gesetzespflicht. Pflicht des Vaters, sein uneheliches Kind während der Minderjährigkeit wie ein eheliches zu unterhalten und zu erziehen, Pflicht des Vaters, die Mutter des unehelichen Kindes während der Schwangerschaft zu unterstützen.

Ob die Weiber so viel Vermunft haben wie die Männer, man ist nicht einverstanden, aber sie haben ganz aktiv nicht so viel Unvermunft. (Seume.)